

## Ergänzende Kommentierung zum Arbeitspapier „Wirksamer Kinderschutz“ zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ (12. Februar 2019)

Von Elena Lamby, Deutsche Sportjugend

Das vorliegende Arbeitspapier „Wirksamer Kinderschutz“ für die 2. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 12.02.2019 in Berlin thematisiert nicht explizit Änderungen am §72a SGB VIII. Dieser ist aber von Relevanz im Hinblick auf einen „wirksamen Kinderschutz“ insbesondere in der ehrenamtlich organisierten Kinder- und Jugend(verbands)arbeit.

Seit des in Krafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes in 2012 hat neben weiteren Organisationen auch die Deutsche Sportjugend wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie der §72a SGB VIII und vor allem das darin enthaltene Instrument des erweiterten Führungszeugnisses weiterzuentwickeln wäre, um einen wirksamen Kinderschutz in der freien Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen.

Dies betrifft insbesondere:

- Klärung der Datenschutzerfordernungen ( §72a Absatz 5) auch vor dem Hintergrund der neuen DSGVO
- Weiterentwicklung des Instruments „erweitertes Führungszeugnis“ im Dialog mit der Kinder- und Jugendhilfe in ein praktikables Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen nach §72a SGB VIII (z.B. „Negativattest“)

Im Folgenden werden hierzu Auszüge aus Kommentierungen und Positionspapieren der Deutschen Sportjugend zur ergänzenden Kommentierung des Arbeitspapiers für die 2. Sitzung der o.g. AG aufgeführt (chronologisch sortiert):

*Aus: „WIR FORDERN: Anpassung des § 72a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) an die Realitäten des Kinder- und Jugendsports: Rechtsunsicherheiten abbauen, Handlungssicherheit schaffen! / Beschlossen vom Vorstand der dsj am 29. November 2014 in Münster*

- Wir fordern eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes, die die vorliegenden Erfahrungen bei der Umsetzung systematisch einbezieht und den spezifischen Rahmenbedingungen Rechnung trägt, um den Schutz von Kindern im gemeinnützig organisierten Sport zu stärken.
- Hierzu gehört insbesondere eine gesetzliche Regelung, die es den Vereinen/Verbänden ermöglicht, sich von denjenigen hauptberuflich Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, bei denen eine solche Maßnahme auf der Grundlage eines Präventionskonzepts sinnvoll ist, ohne dass Verbände/Vereine arbeitsrechtliche Einschränkungen befürchten müssen.
- Wir brauchen eine rechtssichere und verlässliche gesetzliche Regelung, die es uns erlaubt diejenigen hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, bei denen Einträge nach § 72a Abs. 1 SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis vorhanden sind, von der weiteren Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen auszuschließen.
- **Die Verbände des Sports fordern klare und für ihre Mitgliedsverbände und -vereine verlässliche datenschutzrechtliche Regelungen, die sowohl dem Persönlichkeitsrecht aller ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen, als auch**

**dem berechtigten Interesse der Vereine und Verbände an einem wirksamen Kinderschutz gerecht werden.** Es muss möglich sein, listenmäßig zu erfassen, wann ein erweitertes Führungszeugnis mit welchem Inhalt vorgelegt hat, solange dem ein nachvollziehbares Datennutzungs- und Einsichtskonzept zugrunde liegt.

*Aus: dsj-Kommentar zum Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes / Beschlossen vom Vorstand der dsj am 04.03.2016, Neu-Isenburg.*

- Die dsj begrüßt, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der **Datenschutzanforderungen** in § 72a Abs. 5 SGB VIII festgestellt wurde und fordert die schnellstmögliche Klärung, damit Sportvereine und -verbände zukünftig legal Daten zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) speichern können.
- Die dsj begrüßt die Ausführungen zu einer Weiterentwicklung des eFZ hin zu einem „**Negativ-Attest**“. Allerdings sieht sie hier keinen Prüfungsbedarf mehr, sondern einen dringenden Umsetzungsbedarf (siehe auch Ergebnisse der Sitzung des FSFJ-Ausschusses vom 02.02.2015).

*Aus: Positionspapier Starke Partner für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport / Beschluss der dsj-Vollversammlung 28. Oktober 2018, Bremen*

- Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) muss unsere Forderungen zum Abbau von Bürokratie im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis aufgreifen, die Haftungs- und Datenschutzfragen des §72a SGB VIII klären und **im Dialog mit der freien Kinder- und Jugendhilfe in ein praktikables Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen für die Kinder- und Jugendarbeit überführen.**